



## ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN PRÜFPFLICHTIGEN ARBEITSMITTEL

Arbeitsmittel	Abnahmeprüfung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Aufstellung
Krane ausgenommen Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	A	ABC*)	ABC
Krane ausgenommen Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	AB	ABC*)	ABC
Fahrzeugkrane (Mobilkrane), Turmdrehkrane	--	ABC*)	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (eingebaut oder montiert)	AB	ABC*)	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (verwendungsfertig)	--	ABC*)	ABC
Fahrzeughebeebühnen	AB	ABC*)	--
Ladebordwände	AB	ABC	--
kraftbetriebene Anpassrampen	AB	ABC	--
fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern	AB (Tragfähigkeit > 10 kN, Hubhöhe > 2 m)	ABC	--
Arbeitskörbe	A (nur wenn Verwendung des Arbeitskorbes vom Hersteller des Kranes, Hubstaplers <b>nicht</b> vorgesehen)	AB	ABC
gebrauchsfertige Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmer/innen (z.B. Hubarbeitsbühnen, Gelenksteiger)	--	AB	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmer/innen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen (z.B. Fassadenbefahrergeräte, Maskletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau)	A	AB	ABC
Hängegerüste (fahrbar und verfahrbar)	A	AB	AB
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	--	AB	--
Befahr- und Rettungseinrichtungen	--	AB	ABC
mechanische Leitern	--	ABC*)	ABC
kraftbetriebene Türen und Tore	AB	ABC*)	--
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m <sup>2</sup>	AB	ABC	--
Lastaufnahmeeinrichtungen	--	ABC	--
selbstfahrende Arbeitsmittel	--	ABC	--
Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge	--	ABC	--
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennwärmeleistung	--	ABC	--
kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme	--	ABC	--
Bolzensezgeräte	--	ABC	--
Verteilmaste	--	AB	--

\*) Wenn die wiederkehrende Prüfung durch einen Betriebsangehörigen durchgeführt wird, ist die Prüfung jedes vierte Jahr durch einen Prüfer „A“ oder „B“ vornehmen zu lassen (§ 8 Abs. 4 AM-VO)

Prüfer "A": Ziviltechniker/innen, zugelassene Prüfstellen, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen oder Ingenieurbüros (beratende Ingenieure)

Prüfer "B": Inspektionsstellen für Hebeanlagen

Prüfer "C": sonstige geeignete fachkundige Personen